

Corona-Entschädigung

Ab Februar 2022 liefen die Entschädigungen für Erwerbsausfall wegen Corona-Massnahmen schrittweise aus, Ende September war definitiv Anmeldeschluss. Korrespondenz und Einsprachen geben aber weiterhin zu tun.

Schrittweise Normalisierung nach zwei Jahren Hochbetrieb

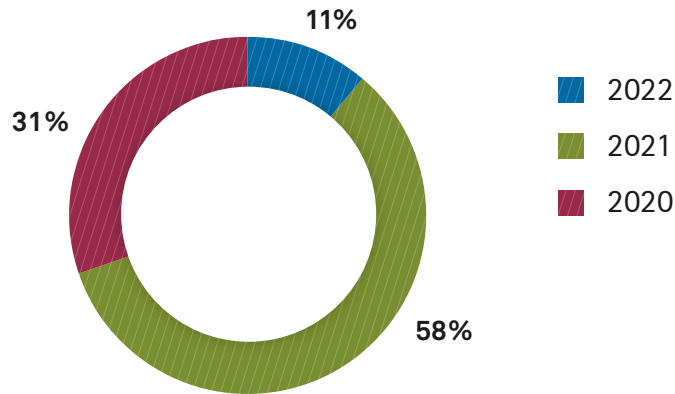
Wenige Tage nach dem ersten Lockdown im März 2020 aus dem Stand heraus aufgezo- gen, war die Corona-Entschädigung zwei Jahre lang eine aussergewöhnliche Herausforderung für die Ausgleichskasse. Zu bewältigen war sie neben dem Tagesgeschäft und der Einführung der [Vaterschafts-](#) und der [Betreuungsentschädigung](#) nur dank Unterstützung durch befristet angestellte Mitarbeitende.

Komplexe Vorgaben, häufige Änderungen

Die Anspruchsvoraussetzungen änderten innert zwei Jahren 24-mal – mitunter auch rück- wirkend – und waren zum Teil sehr komplex. Entsprechend hoch war der Beratungsbedarf auf- seiten der Kundinnen und Kunden. Corona-Entschädigung gab es für Selbständigerwerbende, Arbeitgebende und für Angestellte in arbeitgeberähnlicher Stellung. Voraussetzung war ein Erwerbsausfall aufgrund von Massnahmen gegen das Coronavirus. Das Spektrum reichte von der angeordneten Betriebsschliessung oder einer erheblichen Umsatzeinbusse über Arbeits- verhinderung wegen Quarantäne oder Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder bis zur Zugehörigkeit zu einer gesundheitlichen Risikogruppe.

Anmeldungen Corona-Entschädigung

(Verteilung über drei Jahre)



Die SVA Zürich hat von 2020 bis 2022 gesamthaft 177'505 Anmeldungen für Corona-Entschädigung entgegengenommen.

Grosser Aufwand auf beiden Seiten

Unter den ersten Neuerungen im April 2020 war die Entschädigung für jene Selbständigerwerbenden, die ihren Betrieb zwar offenhalten durften, aber wegen der Corona-Massnahmen eine erhebliche Umsatzeinbusse erlitten. Wenige Monate später wurde diese Entschädigung auch für Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung eingeführt. Als Schwellenwert galt zunächst eine Einbusse von mindestens 55 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Monatsumsatz in den Jahren 2015 bis 2019. Später berechnete sich eine Einbusse von 30 Prozent zu einer Entschädigung.

Die Entschädigung für die Umsatzeinbusse war nach jedem Kalendermonat erneut zu beantragen. Dies bedeutete einen grossen Aufwand – für die Kundinnen und Kunden wie für die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse. Jeder Antrag musste einzeln geprüft werden.

Selbstdeklaration und provisorische Grundlage

Bei der grossen Kundengruppe der Selbständigerwerbenden zeigten sich weitere Herausforderungen. Der aktuelle Umsatz, den sie anzugeben hatten, beruhte auf Selbstdeklaration. Viele Selbständigerwerbende führen jedoch keine unterjährige Betriebsrechnung. Deshalb war die Angabe in vielen Fällen nur schwer zu überprüfen.

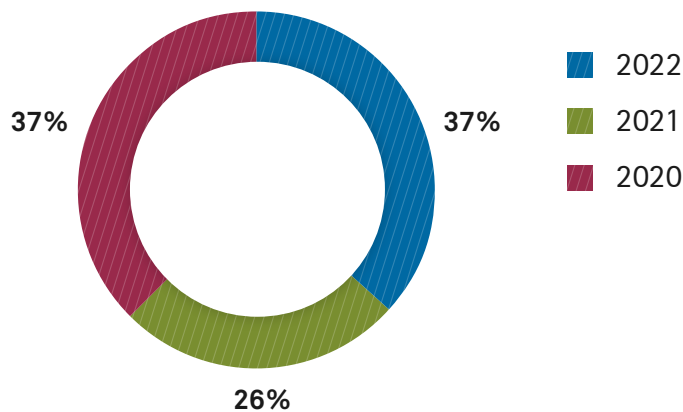
Im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen und im Rahmen einer nationalen Überprüfung machten externe Revisionsgesellschaften Stichproben bei den Dossiers der SVA Zürich. Wo sich Differenzen zeigten, wurde die Entschädigung korrigiert und wenn nötig zurückgefordert.

Eine andere grosse Herausforderung bei Selbständigerwerbenden zeigte sich jeweils nach der Anspruchsprüfung bei der Berechnung der Höhe der Entschädigung: Anders als bei Angestellten, deren Lohn vor dem Erwerbsausfall eindeutig zu ermitteln ist, muss sich die Ausgleichskasse bei Selbständigerwerbenden auf deren eigene Schätzung des Einkommens stützen. Der verbindliche Wert wird erst einige Jahre später durch das Steueramt festgelegt.

Selbständigerwerbende, die ihr Einkommen vor der Pandemie tief eingeschätzt hatten, erhielten deshalb auch eine tiefere Corona-Entschädigung als erhofft. Oder gar keine: Für Selbständigerwerbende, die von den Corona-Massnahmen indirekt betroffen waren, gab es die Entschädigung erst ab einem Mindesteinkommen von 10'000 Franken im Jahr 2019. Dies führte zu vielen Anfragen und Einsprachen.

Einsprachen gegen Corona-Entschädigungs-Entscheide

(Verteilung über drei Jahre)



Gegen Entscheide der SVA Zürich wurden 3212 Einsprachen erhoben.

Sondereinsatz für rasche und wirkungsvolle Finanzhilfe

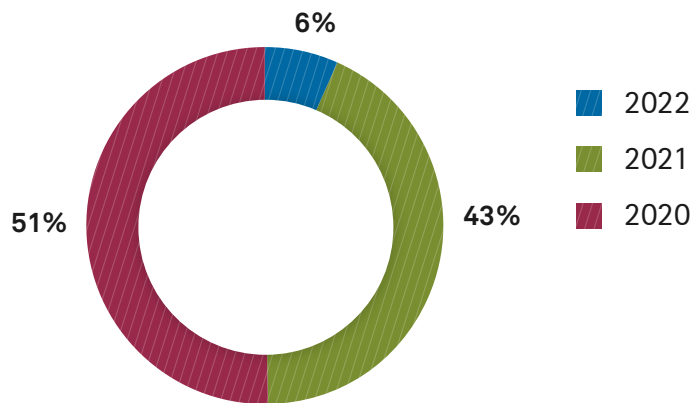
Die Mitarbeitenden der SVA Zürich waren durch die ausserordentliche Dynamik stark gefordert. Im Wissen um die in vielen Fällen existenzielle Bedeutung der Entschädigungen für die Kundinnen und Kunden leisteten sie einen beachtlichen Sondereinsatz.

Von 2020 bis 2022 zahlte die SVA Zürich 55'382 Anspruchsberechtigten insgesamt 667,9 Millionen Franken aus.

Die Corona-Entschädigung war eine schnelle Finanzhilfe namentlich für Selbständig-erwerbende, die wegen der Corona-Massnahmen die Erwerbstätigkeit einstellen oder einschränken mussten. Es war zweckmässig, dafür das Instrument des Erwerbsersatzes zu nutzen. Zum einen, weil die Zielgruppe bereits im System der 1. Säule erfasst war. Zum andern wegen des leistungsfähigen Auszahlungsmechanismus. So das Fazit der Evaluation durch die Eidgenössische Finanzkommission im Juli 2022.

Ausbezahlte Corona-Entschädigung

(Verteilung über drei Jahre)



Die SVA Zürich hat von 2020 bis 2022 gesamthaft Corona-Entschädigungen in Höhe von 667,9 Millionen Franken ausbezahlt.